

## **BEKANNTMACHUNG**

der

Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH

### **Wichtige Mitteilung und Erläuterungen für die Anteilhaber**

der richtlinienkonformen Sondervermögen

#### **Adirenta**

**Allianz Flexi Euro Balance**

**Allianz Flexi Euro Dynamic**

**Allianz Flexi Rentenfonds**

**Allianz PIMCO Euro Rentenfonds**

**Allianz PIMCO Euro Rentenfonds <<K>>**

**Allianz PIMCO Europazins**

**Allianz PIMCO Mobil-Fonds**

**Allianz PIMCO Rentenfonds**

**Allianz PIMCO Fondirent**

**Fondra**

**Kapital Plus**

**Plusfonds**

sowie

des Altersvorsorge-Sondervermögens

#### **AS-AktivDynamic**

Bei den richtlinienkonformen Sondervermögen Adirenta, Allianz Flexi Euro Balance, Allianz Flexi Euro Dynamic, Allianz Flexi Rentenfonds, Allianz PIMCO Euro Rentenfonds, Allianz PIMCO Euro Rentenfonds <<K>>, Allianz PIMCO Europazins, Allianz PIMCO Mobil-Fonds, Allianz PIMCO Rentenfonds, Allianz PIMCO Fondirent, Fondra, Kapital Plus und Plusfonds sowie dem Altersvorsorge-Sondervermögen AS-AktivDynamic (die „Fonds“) treten die nach-

stehend beschriebenen Änderungen der „Besonderen Vertragsbedingungen“ der jeweiligen Fonds mit Wirkung zum **15. Juli 2011** in Kraft.

Hintergrund der Änderungen ist, dass aufgrund der derzeitigen Markt- und Handelssituation im Bereich der europäischen und internationalen Staatsanleihen gewährleistet werden soll, dass für das Fondsmanagement des jeweiligen o.g. Fonds die Möglichkeit geschaffen wird, neben den von der Bundesrepublik Deutschland oder ihren zugehörigen Bundesländer ausgegebenen festverzinslichen Wertpapieren auch in solche, die von den Europäischen Gemeinschaften, von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, von einem Mitgliedsstaat der OECD oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, mehr als 35% des Wertes des Sondervermögens anzulegen.

Der entsprechend modifizierte § 2 der jeweiligen „Besonderen Vertragsbedingungen“ der o.g. Fonds stellt daher zukünftig klar, dass die Gesellschaft im Rahmen der Beachtung der übrigen Anlagegrundsätze des jeweiligen Fonds in verzinsliche Wertpapiere, die von der Bundesrepublik Deutschland, von einem der Bundesrepublik Deutschland zugehörigen Bundesländer, von den Europäischen Gemeinschaften, von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, von einem Mitgliedsstaat der OECD oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, mehr als 35 % des Wertes des Sondervermögens anlegen darf.

Nachfolgend ist der vollständige Wortlaut des betreffenden Absatzes des § 2 (Anlagegrenzen) der „Besonderen Vertragsbedingungen“ des jeweiligen Fonds abgedruckt, der mit Wirkung zum **15. Juli 2011** gültig ist:

### **Adirenta**

§ 2 Abs. 2 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ soll zukünftig wie folgt lauten:

2. Die Gesellschaft darf hierbei in verzinsliche Wertpapiere, die von der Bundesrepublik Deutschland, von einem der Bundesrepublik Deutschland zugehörigen Bundesländer, von den Europäischen Gemeinschaften, von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, von einem Mitgliedsstaat der OECD oder von einer internationa-

len Organisation, der mindestens ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, mehr als 35 v.H. des Wertes des Sondervermögens anlegen.

### **Allianz Flexi Euro Balance**

§ 2 Abs. 9 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ soll zukünftig wie folgt lauten:

- (9) Der Anteil der verzinslichen Wertpapiere im Sinne von § 1 Nr. 1 Buchstabe a), die von der Bundesrepublik Deutschland, von einem der Bundesrepublik Deutschland zugehörigen Bundesländer, von den Europäischen Gemeinschaften, von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, von einem Mitgliedsstaat der OECD oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, darf 35 % des Wertes des Sondervermögens überschreiten.

### **Allianz Flexi Euro Dynamic**

§ 2 Abs. 9 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ soll zukünftig wie folgt lauten:

- (9) Der Anteil der verzinslichen Wertpapiere im Sinne von § 1 Nr. 1 Buchstabe a), die von der Bundesrepublik Deutschland, von einem der Bundesrepublik Deutschland zugehörigen Bundesländer, von den Europäischen Gemeinschaften, von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, von einem Mitgliedsstaat der OECD oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, darf 35 % des Wertes des Sondervermögens überschreiten.

### **Allianz Flexi Rentenfonds**

§ 2 Abs. 9 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ soll zukünftig wie folgt lauten:

- (9) Der Anteil der verzinslichen Wertpapiere im Sinne von § 1 Nr. 1 Buchstabe a), die von der Bundesrepublik Deutschland, von einem der Bundesrepublik Deutschland zugehörigen Bundesländer, von den Europäischen Gemeinschaften, von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder seinen Ge-

bietskörperschaften, von einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, von einem Mitgliedsstaat der OECD oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, darf 35 % des Wertes des Sondervermögens überschreiten.

### **Allianz PIMCO Euro Rentenfonds**

§ 2 Abs. 7 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ soll zukünftig wie folgt lauten:

- (7) Der Anteil der verzinslichen Wertpapiere im Sinne von § 1 Nr. 1 Buchstabe a), die von der Bundesrepublik Deutschland, von einem der Bundesrepublik Deutschland zugehörigen Bundesländer, von den Europäischen Gemeinschaften, von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, von einem Mitgliedsstaat der OECD oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, darf 35 % des Wertes des Sondervermögens überschreiten.

### **Allianz PIMCO Euro Rentenfonds <<K>>**

§ 2 Abs. 7 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ soll zukünftig wie folgt lauten:

- (7) Der Anteil der verzinslichen Wertpapiere im Sinne von § 1 Nr. 1 Buchstabe a), die von der Bundesrepublik Deutschland, von einem der Bundesrepublik Deutschland zugehörigen Bundesländer, von den Europäischen Gemeinschaften, von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, von einem Mitgliedsstaat der OECD oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, darf 35 % des Wertes des Sondervermögens überschreiten.

### **Allianz PIMCO Europazins**

§ 2 Abs. 6 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ soll zukünftig wie folgt lauten:

- (6) Der Anteil der verzinslichen Wertpapiere im Sinne von § 1 Nr. 1 Buchstabe a), die von der Bundesrepublik Deutschland, von einem der Bundesrepublik

Deutschland zugehörigen Bundesländer, von den Europäischen Gemeinschaften, von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, von einem Mitgliedsstaat der OECD oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, darf 35 % des Wertes des Sondervermögens überschreiten.

### **Allianz PIMCO Mobil-Fonds**

§ 2 Abs. 1 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ soll zukünftig wie folgt lauten:

- (1) Der Anteil der verzinslichen Wertpapiere im Sinne von § 1 Nr. 1 Buchstabe a) und Nr. 6 darf insgesamt 51 % des Wertes des Sondervermögens nicht unterschreiten. Optionsanleihen und Wandelschuldverschreibungen werden auf diese Grenze nicht angerechnet. Die Gesellschaft darf hierbei in verzinsliche Wertpapiere, die von der Bundesrepublik Deutschland, von einem der Bundesrepublik Deutschland zugehörigen Bundesländer, von den Europäischen Gemeinschaften, von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, von einem Mitgliedsstaat der OECD oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, mehr als 35 % des Wertes des Sondervermögens anlegen.

§ 3 (Derivate) der „Besonderen Vertragsbedingungen“ soll zukünftig wie folgt lauten:

Die Gesellschaft kann die in § 9 Absatz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ genannten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente mit dem Ziel einsetzen,

- das Sondervermögen gegen Verluste durch im Sondervermögen vorhandene Vermögensgegenstände abzusichern,
- die Portfoliosteuerung effizient durchzuführen, insbesondere
- die Anlagegrenzen und Anlagegrundsätze zu erfüllen bzw. darzustellen, indem Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente z. B. als Ersatz für Direktanlagen in Wertpapieren oder zur Steuerung der Duration des zinsbezogenen Teils des Sondervermögens eingesetzt werden,

- das Marktrisikopotenzial einzelner, mehrerer oder aller zulässigen Vermögensgegenstände innerhalb des Sondervermögens zu steigern oder zu vermindern,
- Zusatzerträge durch Übernahme zusätzlicher Risiken zu erzielen sowie
- das Marktrisikopotenzial des Sondervermögens über den Marktrisikopotenzial eines voll in Wertpapieren investierten Sondervermögens hinaus zu erhöhen (sog. „Hebeln“).

Dabei darf die Gesellschaft auch marktgegenläufige Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente einsetzen, was zu Gewinnen des Sondervermögens führen kann, wenn die Kurse bestimmter Wertpapiere, Anlagemärkte oder Währungen fallen, bzw. zu Verlusten des Sondervermögens, wenn diese Kurse steigen.

### **Allianz PIMCO Rentenfonds**

§ 2 Abs. 1 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ soll zukünftig wie folgt lauten:

- (1) Der Anteil der verzinslichen Wertpapiere im Sinne von § 1 Nr. 1 Buchstabe a) und Nr. 6 darf insgesamt 51 % des Wertes des Sondervermögens nicht unterschreiten. Optionsanleihen und Wandelschuldverschreibungen werden auf diese Grenze nicht angerechnet. Die Gesellschaft darf hierbei in verzinsliche Wertpapiere, die von der Bundesrepublik Deutschland, von einem der Bundesrepublik Deutschland zugehörigen Bundesländer, von den Europäischen Gemeinschaften, von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, von einem Mitgliedsstaat der OECD oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, mehr als 35 % des Wertes des Sondervermögens anlegen.

§ 3 (Derivate) der „Besonderen Vertragsbedingungen“ soll zukünftig wie folgt lauten:

Die Gesellschaft kann die in § 9 Absatz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ genannten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente mit dem Ziel einsetzen,

- das Sondervermögen gegen Verluste durch im Sondervermögen vorhandene Vermögensgegenstände abzusichern,
- die Portfoliosteuerung effizient durchzuführen, insbesondere
- die Anlagegrenzen und Anlagegrundsätze zu erfüllen bzw. darzustellen, indem Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente z. B. als Ersatz für Direktanlagen in Wertpapieren oder zur Steuerung der Duration des zinsbezogenen Teils des Sondervermögens eingesetzt werden,
- das Marktrisikopotenzial einzelner, mehrerer oder aller zulässigen Vermögensgegenstände innerhalb des Sondervermögens zu steigern oder zu vermindern,
- Zusatzerträge durch Übernahme zusätzlicher Risiken zu erzielen sowie
- das Marktrisikopotenzial des Sondervermögens über den Marktrisikopotenzial eines voll in Wertpapieren investierten Sondervermögens hinaus zu erhöhen (sog. „Hebeln“).

Dabei darf die Gesellschaft auch marktgegenläufige Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente einsetzen, was zu Gewinnen des Sondervermögens führen kann, wenn die Kurse bestimmter Wertpapiere, Anlagemärkte oder Währungen fallen, bzw. zu Verlusten des Sondervermögens, wenn diese Kurse steigen.

### **Allianz PIMCO Fondirent**

§ 2 Abs. 2 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ soll zukünftig wie folgt lauten:

2. Die Gesellschaft darf hierbei in verzinsliche Wertpapiere, die von der Bundesrepublik Deutschland, von einem der Bundesrepublik Deutschland zugehörigen Bundesländer, von den Europäischen Gemeinschaften, von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, von einem Mitgliedsstaat der OECD oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, mehr als 35 v.H. des Wertes des Sondervermögens anlegen.

## **Fondra**

§ 2 Abs. 2 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ soll zukünftig wie folgt lauten:

2. Die Gesellschaft darf hierbei in verzinsliche Wertpapiere, die von der Bundesrepublik Deutschland, von einem der Bundesrepublik Deutschland zugehörigen Bundesländer, von den Europäischen Gemeinschaften, von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, von einem Mitgliedsstaat der OECD oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, mehr als 35 v.H. des Wertes des Sondervermögens anlegen.

## **Kapital Plus**

§ 2 Abs. 7 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ soll zukünftig wie folgt lauten:

- (7) Der Anteil der verzinslichen Wertpapiere im Sinne von § 1 Nr. 1 Buchstabe a), die von der Bundesrepublik Deutschland, von einem der Bundesrepublik Deutschland zugehörigen Bundesländer, von den Europäischen Gemeinschaften, von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, von einem Mitgliedsstaat der OECD oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, darf 35 % des Wertes des Sondervermögens überschreiten.

## **Plusfonds**

§ 2 Abs. 2 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ soll zukünftig wie folgt lauten:

2. Die Gesellschaft darf hierbei in verzinsliche Wertpapiere, die von der Bundesrepublik Deutschland, von einem der Bundesrepublik Deutschland zugehörigen Bundesländer, von den Europäischen Gemeinschaften, von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, von einem Mitgliedsstaat der OECD oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union

angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, mehr als 35 v.H. des Wertes des Sondervermögens anlegen.

Den jeweiligen Anteilhabern der richtlinienkonformen Sondervermögen Adirenta, Allianz Flexi Euro Balance, Allianz Flexi Euro Dynamic, Allianz Flexi Rentenfonds, Allianz PIMCO Euro Rentenfonds, Allianz PIMCO Euro Rentenfonds <<K>>, Allianz PIMCO Europazins, Allianz PIMCO Mobil-Fonds, Allianz PIMCO Rentenfonds, Allianz PIMCO Fondirent, Fondra, Kapital Plus und Plusfonds wird seitens der Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH das Angebot unterbreitet, ihre Anteile in Anteile des richtlinienkonformen Sondervermögens

### **„Fonds Assecura I“**

unentgeltlich umzutauschen. Das Sondervermögen „Fonds Assecura I“ weist Anlagegrundsätze auf, die mit den derzeit geltenden Anlagegrundsätzen der vorgenannten Sondervermögen vergleichbar sind.

### **AS-AktivDynamik**

§ 2 Abs. 3 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ soll zukünftig wie folgt lauten:

3. Die Gesellschaft darf hierbei in verzinsliche Wertpapiere, die von der Bundesrepublik Deutschland, von einem der Bundesrepublik Deutschland zugehörigen Bundesländer, von den Europäischen Gemeinschaften, von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, von einem Mitgliedsstaat der OECD oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, mehr als 35 v.H. des Wertes des Sondervermögens anlegen.

Den Anteilhabern des Altersvorsorge-Sondervermögens „AS-AktivDynamic“ wird seitens der Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH das Angebot unterbreitet, ihre Anteile in Anteile des Altersvorsorge-Sondervermögens

### **„AS-AktivPlus“**

unentgeltlich umzutauschen. Das Altersvorsorge-Sondervermögen „AS-AktivPlus“ weist Anlagegrundsätze auf, die mit den derzeit geltenden Anlagegrundsätzen des Altersvorsorge-Sondervermögens „AS-AktivDynamic“ vergleichbar sind.

Die diesbezüglichen Genehmigungen erteilte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) mit Schreiben vom **20.12.2010, 21.12.2010, 22.12.2010** und **23.12.2010**.

Die Geschäftsführung